

E n t w u r f

betreffend die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bautechnikverordnung 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2017)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Am 26. März 2015 wurde in der Generalversammlung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) die dritte Auflage der OIB-Richtlinien, welche die zwischen den Bundesländern harmonisierten bautechnischen Regelungen abbilden, beschlossen. Die OIB-Richtlinien aus dem Jahr 2011 (zweite Ausgabe) sollten einerseits an geänderte Grundlagen (z.B. unionsrechtliche Vorgaben) angepasst und andererseits der Forderung nach leistbarem Wohnen durch Senkung der Baukosten gerecht werden. Unter Federführung des OIB wurden die Richtlinien unter Einbindung von verschiedensten Interessenvertretungen (insbesondere der Bauwirtschaft) intensiv im Hinblick auf Lesbarkeit und Erleichterungen überarbeitet. Mit der Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2016, LGBI. Nr. 153/2015, wurden bereits einige Punkte der neuen OIB-Richtlinien vorgezogen umgesetzt, um das damit verbundene Vereinfachungs- und Einsparungspotenzial möglichst rasch lukrieren zu können. Mit der vorliegenden Novelle der Oö. Bautechnikverordnung 2013 sollen nunmehr auch die übrigen, ein kostenreduzierendes Vereinfachungspotenzial enthaltenden Bestimmungen der neuen OIB-Richtlinien im Oö. Baurecht für verbindlich erklärt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Verordnungsentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden

(oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Die vorgesehenen Erleichterungen werden im Gegenteil einen Beitrag zu Kosteneinsparungen speziell im Wohnbau leisten.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr steht der vorliegende Verordnungsentwurf auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des baurechtlich relevanten Teils der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153/13 vom 18. Juni 2010, der sogenannten "EU-Gebäuderichtlinie".

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Insbesondere die Umsetzung der neuen EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU) ist als positive umweltpolitische Maßnahmen zu werten.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

Zu Art. I Z 2 und 8 (§§ 1 bis 6 und Entfall des § 10):

Zu § 1:

Da der Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1 nicht verbindlich erklärt werden soll, ist der Hinweis auf diesen Leitfaden in den Vorbemerkungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen (Abs. 2). Der bisherige Abs. 3 konnte entfallen, weil die statischen Anforderungen an Glasdächer, Dachoberlichter, Dachflächenfenster und ähnliche Bauteile ohnehin in den grundsätzlichen Festlegungen der OIB-Richtlinie 1 (2015) enthalten sind.

Zu § 2:

Der Entfall der bisherigen Abweichungsbestimmungen im Abs. 2 Z 1a, 2, 4a und 5 ist im Umstand begründet, dass diese Bestimmungen in die OIB-Richtlinie 2 (2015) nunmehr als Standard übernommen wurden.

Zu § 3:

Der Entfall der bisherigen Abweichungsbestimmungen im Abs. 2 Z 2 und 3 ist im Umstand begründet, dass diese Bestimmungen in die OIB-Richtlinie 3 (2015) nunmehr als Standard übernommen wurden.

Im Sinn der Deregulierung besteht keine Notwendigkeit (mehr), die Größe von Wohnungen detailliert zu regeln. Der bisherige § 10 kann daher grundsätzlich entfallen. Weiterhin erforderliche Regelungen dieses Paragraphen über die Mindestfläche von Schlafräumen in Wohnungen sowie Abstellräume und Abstellbereiche bei Wohnungen werden zusammengefasst und systematisch als neuer Abs. 3 eingefügt.

Zu § 4:

Abs. 2 Z 2 entfällt aus folgenden Gründen: Zum einen ergeben sich die Anforderungen an Personenaufzüge beim Neubau eines Wohngebäudes ohnehin aus § 25 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 in Verbindung mit Punkt 2.3.1 der OIB-Richtlinie 4 (2015). Zum anderen hat sich in der Praxis ergeben, dass die Anforderungen an Personenaufzüge bei der nachträglichen Errichtung bei bestehenden Wohngebäuden oftmals aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand vollständig umsetzbar gewesen wären.

In Z 2 (neu) wurden die Verwendungsmöglichkeiten für vertikale Hebeeinrichtungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen sowie jenen in der OIB-Richtlinie 4 (2015) insofern erweitert, als derartige Hebeeinrichtungen unabhängig von der Anzahl der Geschoße, jedoch eingeschränkt auf maximal 120 Personen (in den Obergeschoßen), zulässig sein sollen. Voraussetzung für diesen erweiterten Anwendungsbereich ist allerdings die Verwendung von

Lastträgern der "Ausführungsart d)" der verbindlich erklärten "Leitlinie für vertikale Hebeeinrichtungen".

Der Entfall der bisherigen Abweichungsbestimmungen im Abs. 2 Z 3, 4, 4a, und 5 ist im Umstand begründet, dass diese Bestimmungen in die OIB-Richtlinie 4 (2015) nunmehr als Standard übernommen wurden.

Im Abs. 3 wurde lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit der bisherige Verweis auf die ÖNORM B 1600 durch Übernahme des verwiesenen Regelungsinhalts ersetzt.

Die Änderung im Abs. 4 betrifft nur die Aktualisierung des Normverweises.

Zu § 5:

Die Erleichterungen im Zusammenhang mit dem baulichen Schallschutz beinhaltenden neuen Abweichungen im Abs. 2 lassen sich folgendermaßen begründen:

- Z 1: Bei Räumen mit einem Volumen von weniger als 10 m³ erscheint ein baulicher Schallschutz im Zusammenhang mit der Raumnutzung nicht notwendig. Darüber hinaus sind solche Räume von den Messvorschriften nicht erfasst.
- Z 2: Eine (gesonderte) Anforderung an Gebäudetrennwände erübrigt sich, da Punkt 2.7 ohnehin eine Anforderung für aneinandergrenzende Gebäude vorsieht.
- Z 3: Zur Rechtssicherheit und besseren Überprüfbarkeit wird statt des in der OIB-Richtlinie 5 (2015) geforderten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes R'_{w} das bewertete Schalldämm-Maß R_w eingefordert.
- Z 4 und 5: Da Nebenräume grundsätzlich nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, sind auch hier Erleichterungen gerechtfertigt.

Zu § 6:

Die Ausnahme im geltenden Abs. 2 Z 2 hat keine praktische Bedeutung und kann daher entfallen. Auf die Möglichkeit von Abweichungen im Einzelfall gemäß § 8 (Abs. 1 neu) oder § 53 Oö. Bautechnikgesetz 2013 ("Bauerleichterungen") wird verwiesen.

Abs. 2 Z 2 (neu) beinhaltet eine Erleichterung für wärmeübertragende Bauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur gering beheizt werden und in kein Nutzungsprofil gemäß Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6 (2015) fallen (wie Betriebshallen, Garagen von Einsatzorganisationen oder Feuerwehrhäuser).

Da sich die Regelungen über hocheffiziente alternative Energiesysteme in der OIB-Richtlinie 6 (2015) ohnehin auf alle Gebäude beziehen, kann Abs. 2 Z 3 entfallen.

Zu Art. I Z 3 (§ 6a Abs. 4):

Diese Änderungen betreffen lediglich eine formale Anpassung an die neue OIB-Richtlinie 6 (2015).

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 2):

Die Bestimmungen betreffend die Aushangpflicht von Energieausweisen sind in der neuen Ausgabe der OIB-Richtlinie 6 (2015) nicht mehr enthalten. Diese zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie aber notwendigen rechtlichen Bestimmungen wurden daher im neuen Abs. 2 - inhaltlich unverändert - aus der aktuell für verbindlich erklärten OIB-Richtlinie 6 (2011) übernommen.

Zu Art. I Z 5 (§ 8 Abs. 2 und 3):

Im Deregulierungsinteresse sollen im Abs. 2 für Arbeitsstätten im Sinn des § 19 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2006, die Anforderungen dieser Verordnung nur insoweit gelten, als nicht die spezielleren Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, anderes regeln. Damit wird die Rechtslage wiederhergestellt, wie sie bis zum Inkrafttreten der Oö. Bautechnikverordnung 2013 bestanden hat (vgl. § 1 Abs. 2 Oö. Bautechnikverordnung LGBl. Nr. 106/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 59/1999).

Gebäude und Schutzdächer mit höchstens 15 m² Brutto-Grundfläche sollen von den konkreten bautechnischen Anforderungen der §§ 1 bis 4 ausgenommen werden. Dies stellt einen sachlich gerechtfertigten, einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprechenden wirksamen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar (Abs. 3).

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 9 Abs. 2 und Entfall des § 9 Abs. 3):

Im Abs. 2 (neu) erfolgt die Verbindlicherklärung der OIB-Dokumente "OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen" und "OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke", jeweils vom März 2015. Die Abweichungsbestimmungen im geltenden Abs. 2 können entfallen, weil diese Regelungen in den "OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen" (2015) nunmehr als Standard übernommen wurden.

Zu Art. I Z 8 (Entfall des § 10):

Vergleiche dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 2 (§ 3).

Zu Art. I Z 9 (§ 11):

Die Kinderspielplätze betreffenden Regelungen wurden im Wesentlichen nur kompakter formuliert. Der bisherige Abs. 1 beinhaltete lediglich einen Verweis auf die Oö. Bauordnung 1994 (§ 29 Abs. 1 Z 1 lit. g) und konnte daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 10 (Entfall des § 14):

Die bisherigen Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft erweisen sich angesichts der Erfahrungen in der Praxis und vor dem Hintergrund der für verbindlich erklärten Brandschutzbestimmungen der OIB-Richtlinie 2 "Brandschutz" als nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 15 Abs. 2):

Im geltenden § 15 Abs. 2 ist - im Gegensatz zu § 86 Abs. 1 Z 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013 - der Hinweis auf die den Gemeinden eingeräumte Möglichkeit, im Bebauungsplan eine andere Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vorzusehen, lediglich im Zusammenhang mit Wohnungen angeführt (Z 1). Mit der Aufnahme dieses Hinweises in den Einleitungssatz des Abs. 2 wird klargestellt, dass sich diese Abweichungsmöglichkeit entsprechend der gesetzlichen Verordnungsermächtigung auch auf alle in Abs. 2 angeführten Fälle bezieht.

Im § 15 Abs. 2 Z 1 hat bei der Bezugsgröße "Wohnungen" die Beifügung "aller Art einschließlich Kleinstwohnungen und Garconnieren" keine normative Bedeutung und kann daher entfallen. Im Hinblick auf die Änderungen im Einleitungssatz besteht in dieser Ziffer auch kein Erfordernis mehr am Klammerausdruck "(außer der Bebauungsplan sieht nach § 86 Abs. 1 Z 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013 eine größere Anzahl von Stellplätzen vor)".

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 17):

Der vorgesehene Entfall der Beschränkungen auf ein "überwiegend bebautes Gebiet" im Abs. 1 und 2 führt zu einer Ausweitung dieser Ausnahmebestimmungen.

Die Regelung im Abs. 2, wonach vor allem im innerstädtischen Bereich die Möglichkeit einer teilweisen Nachsicht von verpflichtenden Stellplätzen bei Bürogebäuden auch dann besteht, wenn eine entsprechende Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel gegeben ist, hat sich grundsätzlich bewährt. Diese Nachsichtsmöglichkeit soll daher mit der vorliegenden Novelle auch auf Wohngebäude ausgeweitet werden. Im Interesse einer größeren Flexibilität soll weiters auf den starren Radius von 300 m, innerhalb dessen geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen müssen, verzichtet werden. Diese Entfernung soll aber in der Praxis als Richtschnur dienen.

Zu Art. I Z 15 (§ 19 erster Satz):

Die aktuelle Anforderung, wonach Flüssigkeiten von Garagen und Carports grundsätzlich nicht auf angrenzende Flächen abfließen dürfen, hat sich vielfach als in der Praxis zu einschränkend herausgestellt. Die vorgesehene Ergänzung ermöglicht daher alternative Lösungen, wobei der Grundwasserschutz jedoch sichergestellt werden muss.

Zu Art. I Z 16 (§ 20 Abs. 2):

Um ausreichend Zeit für die erforderliche Ausstattung von Stellplätzen mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge sicherzustellen, soll die festgelegte Frist entsprechend erstreckt werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten; Übergangsregelung):

Dieser Artikel enthält insbesondere die Inkrafttretens-Bestimmung (Abs. 1) sowie eine Übergangsbestimmung für laufende Verfahren (Abs. 2)

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bautechnikverordnung 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2017)

Auf Grund des § 86 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Bautechnikverordnung 2013, LGBl. Nr. 36/2013, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 153/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Änderung vorgenommen:

- a. Der Eintrag zu § 8 lautet: "§ 8 Abweichungen; Geltungsbereich".*
- b. Der Eintrag zu § 10 lautet: "§ 10 (entfallen)".*
- c. Der Eintrag zu § 14 lautet: "§ 14 (entfallen)".*

2. Die §§ 1 bis 6 lauten:

"§ 1

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

(1) Den in § 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - die Richtlinie 1 des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Mechanische Festigkeit und Standsicherheit" vom März 2015 eingehalten wird.

(2) Die im Abs. 1 genannte Richtlinie 1 gilt mit folgender Maßgabe:

- 1. Der zweite Satz der "Vorbemerkungen" gilt nicht.
- 2. Punkt 2.1.2 dritter und vierter Satz gilt nicht.

§ 2

Brandschutz

(1) Den in den §§ 5 bis 10 Oö. Bautechnikgesetz 2013 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - folgende Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik eingehalten werden:

1. Richtlinie 2 "Brandschutz" vom März 2015;
 2. Richtlinie 2.1 "Brandschutz bei Betriebsbauten" vom März 2015;
 3. Richtlinie 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks" vom März 2015;
 4. Richtlinie 2.3 "Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m" vom März 2015;
 5. Leitfaden "Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte" vom März 2015.
- (2) Die im Abs. 1 Z 1 genannte Richtlinie 2 gilt mit folgender Maßgabe:
1. Die Punkte 3.7, 3.8 und 3.9.4. bis 3.9.9 gelten nicht. Die Bestimmungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bleiben unberührt.
 2. Die Punkte 4.1 bis 4.6 gelten auch bei nachträglicher Änderung der Eigentumsverhältnisse, soweit dadurch bestehende Gebäude in einem Abstand von weniger als 2 m zur Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu liegen kommen.
 3. Bei Umbauten und sonstigen baulichen Änderungen oder Instandsetzungen sind konsens- oder rechtmäßig bestehende Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden nach Punkt 4.1 nur dann mit Abschlüssen im Sinn des Punktes 4.3 auszustatten, wenn sich die Baumaßnahme auch auf die jeweilige brandabschnittsbildende Wand bezieht und durch das Bauvorhaben eine erhöhte Brandgefährdung von Nachbarliegenschaften zu erwarten ist.

§ 3

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

(1) Den in den §§ 11 bis 23 Oö. Bautechnikgesetz 2013 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - die Richtlinie 3 des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz" vom März 2015 eingehalten wird.

- (2) Die im Abs. 1 genannte Richtlinie gilt mit folgender Maßgabe:
1. Die Punkte 5 und 10.1.3 gelten nicht. Die Bestimmungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bleiben unberührt.
 2. Der im Punkt 9.1.2 geforderte Lichteinfallswinkel von 45 Grad kann überschritten werden, wenn die zulässige oder vorhandene Bebauung einer Nachbarliegenschaft einen größeren Lichteinfallswinkel bedingt und eine andere Situierung der Wohn- und Aufenthaltsräume auf Grund der örtlichen Verhältnisse unmöglich ist oder eine besondere Härte für die Bauwerberin oder den Bauwerber darstellen würde.
 3. Abweichend von Punkt 11.2 muss die lichte Raumhöhe betragen:
 - a) in Wohnräumen von ausgebauten Dachräumen mindestens 2,40 m,
 - b) in Wohnräumen von Gebäuden in verdichteter Flachbauweise mindestens 2,40 m,
 - c) in Wohnräumen von ausgebauten Dachräumen in Gebäuden mit höchstens drei Wohnungen - auch in

- verdichteter Flachbauweise - mindestens 2,20 m,
d) in Wohngebäuden mit nur einer Wohnung mindestens 2,20 m.
4. In Handelsbetrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 1000 m², die Waren oder Dienstleistungen anbieten, sind ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Kundentoiletten zu errichten. Die Verkaufsflächen mehrerer Handelsbetriebe, die in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen oder eine betriebsorganisatorische, funktionelle oder wirtschaftsstrukturelle Einheit bilden (zB Einkaufs- oder Fachmarktzentren), sind zusammenzuzählen.

(3) Schlafräume in Wohnungen müssen eine nutzbare Mindestfläche von 8 m² aufweisen. Für jede Wohnung ist innerhalb der Wohnung ein Bereich für Abstellzwecke sowie innerhalb oder außerhalb des Gebäudes ein Abstellraum vorzusehen.

(4) In Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, in denen üblicherweise mit einem Aufenthalt von Kleinkindern zu rechnen ist (wie in Einkaufszentren, Tourismuseinrichtungen, Veranstaltungseinrichtungen, öffentlichen Toiletanlagen), ist mindestens eine Toiletanlage mit einem Wickeltisch auszustatten.

§ 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

(1) Den in den §§ 24 bis 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - die Richtlinie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit" vom März 2015 eingehalten wird.

(2) Die im Abs. 1 genannte Richtlinie gilt mit folgender Maßgabe:

1. Punkt 2.1.5 erster Satz gilt nicht für Wohngebäude. § 25 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 bleibt unberührt.
2. Über Punkt 2.1.5 hinaus sind in Gebäuden, die barrierefrei zu gestalten sind, unabhängig von der Geschoßanzahl, auch vertikale Hebeeinrichtungen zulässig, wenn sich, ausgenommen im barrierefreien Erdgeschoß, widmungsgemäß insgesamt nicht mehr als 120 Personen aufhalten können. Diese Hebeeinrichtungen müssen den Leitlinien für "Vertikale Hebeeinrichtungen mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s - Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich - Version: April 2014", herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, entsprechen und mit Lastträgern der Ausführungsart d) ausgestattet sein. Die genannten Leitlinien sind im Internet unter <http://www.bmwf.wg.at> abrufbar; zusätzlich liegen sie beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht auf.
3. Abweichend von Punkt 2.2.2 darf innerhalb von Gebäuden das Längsgefälle von Rampen mit einer Länge von nicht mehr als 5 m in begründeten Fällen bis zu 10 % betragen.
4. Über Punkt 2.4.4 hinaus darf die Mindestbreite von frei zugänglichen Treppen in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenanstalten durch erforderliche, leicht

entfernbar Zugangssicherungen zu Austrittsstufen, wenn das Flchten von Personen im Notfall dadurch nicht wesentlich eingeschrnkt wird und (Teil-)Durchgangsbreiten von zumindest 60 cm verbleiben, eingeengt werden.

5. Die Anfahrbereiche gemäÙ Punkt 2.9.1 knnen bei Turen in Wohnungen entfallen, wenn Vorkehrungen (zB Leerverrohrung) fr den nachtrglichen Einbau von elektrischen Trrffnern getroffen werden.
6. Abweichend von Punkt 3.2.5 genügt bei Treppen in Wohngebuden, in denen ein Personenaufzug errichtet wird, ein Handlauf auf einer Seite.
7. Punkt 5.1.1 gilt nicht fr Mehrscheiben-Isolierverglasungen in Turen von Wohnungen, die ins Freie fhren (wie Balkon- und Terrassenturen).
8. Punkt 7.4.1 wird hinsichtlich allgemein zugnglicher Nutzrume auerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsanlagen, Kellerabteile und dergleichen) entsprochen, wenn im ErdgeschoÙ von Wohngebuden ein allgemein zugnglicher, barrierefreier Nutzraum errichtet wird.
9. Fr Wohnungen in Gebuden mit hchstens drei Wohnungen - auch in verdichteter Flachbauweise - gelten die Erleichterungen der Richtlinie fr Gebude mit hchstens zwei Wohnungen.
10. Fr anpassbare Arbeitssttten (§ 31 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013) gilt Punkt 7.4 sinngemäÙ.

(3) Bei Beherbergungsbetrieben und Heimen ist zumindest eine barrierefreie Unterkunftseinheit je 60 angefangenen Gstebetten auszufhren; mindestens jedoch eine barrierefreie Unterkunftseinheit je 30 Unterkunftseinheiten.

(4) Bauwerke, die gemäÙ § 31 Abs. 6 Oö. Bautechnikgesetz 2013 barrierefrei zu gestalten sind, sind ber Abs. 1 und 2 hinaus entsprechend der Art der auszugleichenden Beeintrchtigung unter Bedachtnahme auf die bautechnischen Anforderungen der ONORM B 1601, "Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitssttten – Planungsgrundlagen", Ausgabe 1.10.2013, zu planen und auszufhren.

§ 5

Schallschutz

(1) Den in den §§ 32 bis 34 Oö. Bautechnikgesetz 2013 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn die Richtlinie 5 des Osterreichischen Instituts fr Bautechnik "Schallschutz" vom M rz 2015 eingehalten wird.

(2) Die im Abs. 1 genannte Richtlinie gilt mit folgender MaÙgabe:

1. Punkt 2 gilt nicht fr Rume mit einem Volumen von weniger als 10 m³.
2. Die jeweils letzte Spalte "Gebudetrennwnde (je Wand) [dB]" in den Tabellen zu den Punkten 2.2.3 und 2.2.4 gilt nicht.
3. Die Anforderungswerte in den Spalten "Decken und Wnde gegen Durchfahrten und Garagen [dB]" in den Tabellen zu den Punkten 2.2.3 und 2.2.4 beziehen sich auf das bewertete Schalldämm-MaÙ R_w .
4. Abweichend von Punkt 2.7.1 darf die bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ zu Nebenrumen von 55 dB nicht unterschritten werden.

5. Abweichend von Punkt 2.7.2 darf der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ in Nebenräumen den Wert von 48 dB nicht überschreiten.

§ 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

(1) Den in den §§ 35 bis 39 Oö. Bautechnikgesetz 2013 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich Abs. 2 - die Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" und der Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" des Österreichischen Instituts für Bautechnik, jeweils vom März 2015, eingehalten werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Richtlinie gilt mit folgender Maßgabe:

1. Für Umbauten gelten die Anforderungen an größere Renovierungen sinngemäß.
2. Abweichend von Punkt 4.4 können bei Gebäuden oder Gebäudeteilen nach Punkt 1.2.3, die auf eine Innentemperatur von weniger als 16 Grad Celsius beheizt werden, die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile um 50 % überschritten werden.
3. Die Punkte 5.1 und 5.4 gelten nicht. Die Bestimmungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bleiben unberührt.

(3) Aus Anlass von bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen nach § 24 Abs. 1 Z 1 und 3 Oö. Bauordnung 1994 oder einer anzeigepflichtigen größeren Renovierung nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Bauordnung 1994 müssen die obersten zugänglichen Decken von beheizten Räumen des gesamten Gebäudes oder die unmittelbar darüberliegenden Dächer - soweit nicht im § 38 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 eine Ausnahme vorgesehen ist - so gedämmt werden, dass den Anforderungen der im Abs. 1 genannte Richtlinie an wärmeübertragende Bauteile entsprochen wird."

3. Im § 6a Abs. 4 wird das Zitat "1.2.2, 1.2.3 und 3.1.2 Z 13" durch das Zitat "1.2.2 und 1.2.3" ersetzt.

4. Im § 7 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises von der Eigentümerin oder vom Eigentümer

1. bei einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 500 m², sofern ein Energieausweis vorhanden ist, und
2. bei einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 250 m², sofern die Gebäude von Behörden genutzt werden,

an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteingangs auszuhängen."

5. § 8 lautet:

"§ 8

Abweichungen; Geltungsbereich

(1) Die Baubehörde hat auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen des 1. Hauptstücks, insbesondere den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, zuzulassen, wenn die Bauwerberin oder der Bauwerber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinien erreicht wird.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für bauliche Anlagen, die zugleich Arbeitsstätten im Sinn des § 19 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2006, sind, nur insoweit, als nicht die Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, anderes regelt.

(3) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Gebäude und Schutzdächer mit höchstens 15 m² Brutto-Grundfläche, soweit auf die an die Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und die Nutzungssicherheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen Bedacht genommen wird."

6. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Dokumente "OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen" und "OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke" des Österreichischen Instituts für Bautechnik, jeweils vom März 2015, die für die im Abs. 1 genannten Richtlinien maßgeblich sind, werden für verbindlich erklärt. Abs. 1 gilt sinngemäß."

7. § 9 Abs. 3 entfällt.

8. § 10 entfällt.

9. § 11 lautet:

"§ 11

Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze müssen eine Größe von 100 m² zuzüglich 10 m² je Wohnung aufweisen. Diese Größe kann im geschlossen bebauten Gebiet insoweit unterschritten werden, als die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse bei Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung unmöglich ist. Im Übrigen ist mindestens die Hälfte der Spielplatzfläche als Grünfläche zu gestalten. Kinderspielplätze sind unter Bedachtnahme auf die ÖNORMEN B 2607, Ausgabe 2001-05-01, und EN 1176-1, Ausgabe 2008-08-01, zu planen und zu gestalten.

(2) Kinderspielplätze außerhalb des Bauplatzes müssen in möglichst kurzer, günstiger und gefahrloser Wegverbindung mit den zugeordneten Wohnungen stehen, die eine Entfernung von 100 m nicht überschreiten darf. Der unmittelbare Zugangsbereich ist im Sinn des § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 barrierefrei zu gestalten. Die Zugangswege dürfen keine Kreuzungen mit stark befahrenen Verkehrsflächen aufweisen.

(3) Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer ausgehen, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern.

(4) Kinderspielplätze sind unbeschadet des § 47 Oö. Bauordnung 1994 in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht und eine dauernde Benützbarkeit gewährleistet. Sie sind regelmäßig zu reinigen. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln."

10. § 14 entfällt.

11. Der Einleitungssatz des § 15 Abs. 2 lautet:

"Für Bauwerke der nachstehenden Art ist, soweit der Bebauungsplan nach § 86 Abs. 1 Z 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013 nichts anderes vorsieht, die Anzahl der Stellplätze nach folgenden Bezugsgrößen je Stellplatz festzulegen:"

12. § 15 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Wohnungen 1 Wohneinheit"

13. Im § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "im überwiegend bebauten Gebiet".

14. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Baubehörde bei Wohn- und Bürogebäuden von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im Einzelfall teilweise absehen, wenn für die Benutzerinnen und Benutzer des Gebäudes zur Erschließung geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen."

15. Im § 19 erster Satz wird nach dem Wort "können" die Wortfolge "oder so abgeleitet werden, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird" eingefügt.

16. Im § 20 Abs. 2 wird die Zahl "2017" durch die Zahl "2018" ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. xxxxx 2017 in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für die Oö. Landesregierung:

Landeshauptmann-Stellvertreter